

Eidesstattliche Versicherung über den Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahrzeugscheines

Amtliches Kennzeichen:	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Ausweis-Nr.:	

Ich erkläre gegenüber der Zulassungsbehörde des Kreises Pinneberg, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I / der Fahrzeugschein zu dem oben genannten amtlichen Kennzeichen in Verlust geraten ist.

Mir ist die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung bekannt. Ich habe die unten angegebenen §§ 156, 161 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Kenntnis genommen und bin mir über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung bewusst.

Nähere Umstände und Zeitpunkt des Verlustes:

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung bestätige ich, und ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ich verpflichte mich, bei Wiedererlangung der Zulassungsbescheinigung Teil I / des Fahrzeugscheines, diesen der Zulassungsbehörde des Kreises Pinneberg **sofort** zurückzugeben.

Elmshorn, den

Unterschrift Fahrzeughalter /Verfügungsberechtigter

(Siegel)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige Versicherung an Eides statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.